Bundesrat **Drucksache 354/00**
08.06.00

EU - AS - FJ - R

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Initiative der Portugiesischen Republik im Hinblick auf einen Rahmenbeschluss des Rates über die Stellung des Opfers im Strafverfahren
Ratsdok. 7797/00

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

Übermittelt vom Bundesministerium der Justiz am 8. Juni 2000 gemäß § 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (BGBl. I 1993 S. 313 ff.).

Die Vorlage ist vom Ständigen Vertreter der Republik Portugal am 11. April 2000 dem Generalsekretär des Rates der Europäischen Union übermittelt worden.

Das Europäische Parlament wird an den Beratungen beteiligt.

Hinweis: vgl. Drucksache 481/99 = AE-Nr. 992445.

 Drucksache 354/00

ENTWURF EINES RAHMENBESCHLUSSES ÜBER DIE STELLUNG DES OPFERS IM STRAFVERFAHREN

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 31 und Artikel 34 Absatz 2,

auf Initiative der Portugiesischen Republik,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

gemäß dem Aktionsplan des Rates und der Kommission zur bestmöglichen Umsetzung der Bestimmungen des Amsterdamer Vertrags über den Aufbau eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, insbesondere Nummer 51 Buchstabe c, wonach binnen fünf Jahren nach Inkrafttreten des Vertrags die Frage der Opferbetreuung im Wege einer vergleichenden Untersuchung von Opferentschädigungsregelungen zu behandeln und die Durchführbarkeit von Maßnahmen auf Unionsebene zu bewerten ist;

angesichts des Inhalts der Mitteilung der Kommission vom 14. Juli 1999 (KOM (1999) 349 endg.) an den Rat, das Europäische Parlament und den Wirtschafts- und Sozialausschuß über die Opfer von Straftaten in der Europäischen Union: Überlegungen zu Grundsätzen und Maßnahmen;

unter Berücksichtigung der Entschließung des Europäischen Parlaments vom ..... zu der Mitteilung der Kommission vom 14. Juli 1999;

angesichts der Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Tampere vom 15. und 16. Oktober, vor allem der Nummer 32, wonach Mindeststandards für den Schutz der Opfer von Verbrechen - insbesondere hinsichtlich deren Zugangs zum Recht und ihrer Schadenersatzansprüche, einschließlich der Prozeßkosten - ausgearbeitet werden sollten. Darüber hinaus sollten einzelstaatliche Programme zur Finanzierung von staatlichen und nichtstaatlichen Maßnahmen zur Unterstützung und zum Schutz von Opfern konzipiert werden,

eingedenk der vom Rat aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union angenommenen Gemeinsamen Maßnahme vom 24. Februar 1997 betreffend den Menschenhandel und die sexuelle Ausbeutung von Kindern,

eingedenk der Entschließung des Rates vom 23. November 1995 über den Schutz von Zeugen im Rahmen der Bekämpfung der internationalen organisierten Kriminalität,

eingedenk der Empfehlung R (85) 11 des Europarats über die Stellung des Opfers im Strafrecht und im Strafprozeßrecht,

eingedenk des Europäischen Übereinkommens über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten, Straßburg, 1983,

eingedenk der Empfehlung R (99) 19 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten über die Schlichtung in Strafsachen,

eingedenk der Erklärung der Vereinten Nationen über Grundprinzipien der rechtmäßigen Behandlung von Verbrechensopfern und Opfern von Machtmißbrauch,

eingedenk der Arbeit des Europäischen Forums zur Hilfe für Opfer von Straftaten, insbesondere die Erklärung über die Rechte der Opfer im Strafverfahren,

unter besonderer Berücksichtigung der Notwendigkeit, daß die Mitgliedstaaten die Rechts- und Verwaltungsvorschriften im Bereich des Strafverfahrens angleichen und dabei folgenden Aspekten Rechnung tragen:

a) Es ist wichtig, die Bedürfnisse des Opfers auf integrierte, umfassende und strukturierte Weise zu berücksichtigen und zu behandeln und dabei partielle oder inkohärente Lösungen, die zu sekundärer Viktimisierung führen können, zu vermeiden.

b) Der Begriff "Verfahren" muß sich daher auch auf die Kontakte des Opfers mit Behörden, öffentlichen Stellen und Organisationen zur Opferbetreuung erstrecken, deren Tätigkeit - auch wenn sie im Strafprozeßrecht nicht vorgesehen ist - von entscheidender Bedeutung für die Wahrung der Interessen des Opfers sowohl vor als auch während und nach dem eigentlichen Strafverfahren ist.

c) Die Bestimmungen dieses Rahmenbeschlusses sind darauf beschränkt, die Interessen des Opfers im Rahmen des Strafverfahrens zu schützen.

d) Unabhängig von der künftigen globalen Behandlung der Frage der Entschädigung für Opfer von Straftaten innerhalb der EU betreffen die Vorschriften dieses Rahmenbeschlusses, die sich auf die Entschädigung und die Schlichtung beziehen, daher das Strafverfahren; es sind also keine spezifischen Lösungen für das Zivilverfahren vorgesehen.

e) Im Rahmen des Strafverfahrens bedarf es einer Angleichung der Lösungen für die Stellung und die wichtigsten Rechte des Opfers, darunter insbesondere das Recht auf eine Behandlung unter Achtung der Würde des Opfers, das Recht, Informationen zu erteilen und zu erhalten, das Recht zu verstehen und verstanden zu werden, das Recht, in den verschiedenen Phasen des Verfahrens geschützt zu werden, das Recht, daß der Nachteil berücksichtigt wird, in einem anderen Staat als jenem zu wohnen, in dem die Schädigung erfolgte usw.

f) Dem Opfer muß unabhängig davon, in welchem Land es sich aufhält, der bestmögliche Rechtsschutz und die bestmögliche Wahrung wichtiger Interessen geboten werden.

g) Es ist wichtig, daß Organisationen zur Opferbetreuung vor, während und nach dem Strafverfahren tätig werden können.

h) Eine angemessene und sachgerechte Ausbildung der Personen, die Kontakte mit Opfern wahrnehmen, ist von grundlegender Bedeutung für die Opfer und für die Erreichung der Ziele des Verfahrens.

i) Zum Schutz der Interessen des Opfers während des Verfahrens ist es von Vorteil, auf die bestehenden Verbindungsmechanismen von Kontaktstellennetzen zurückzugreifen, die in den Mitgliedstaaten bestehen, sei es im Rahmen des Justizsystems oder im Rahmen eines Netzes von Organisationen zur Opferbetreuung.

HAT FOLGENDEN RAHMENBESCHLUSS ANGENOMMEN:

ARTIKEL 1

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Rahmenbeschlusses bezeichnet der Ausdruck

a) "Opfer" eine natürliche Person, an der im Hoheitsgebiets eines der Mitgliedstaaten der Europäischen Union eine Straftat irgendeiner Art begangen wurde. Bei Tod des Opfers der Straftat können auch Familienangehörige oder gleichgestellte Personen als Opfer betrachtet werden, wobei in beiden Fällen die Rechtsvorschriften des Staates zu beachten sind, in dem das Verfahren läuft;

b) "Organisation zur Opferbetreuung" eine nichtstaatliche Organisation, deren Zweck, Unterstützung zu bieten und auf sachgerechte, unentgeltliche und vertrauliche Weise tätig zu werden, vom Staat als Ergänzung zu seinem Handeln in diesem Bereich anerkannt ist,

c) "Verfahren" ein Konzept im weitesten Sinne, das abgesehen von den gesetzlich vorgesehenen Instanzenwegen alle Kontakte im Zusammenhang mit dem Verfahren umfaßt, die das Opfer mit Behörden, öffentlichen Stellen oder Organisationen zur Opferbetreuung vor oder nach dem eigentlichen Strafverfahren aufnimmt.

ARTIKEL 2

Achtung und Anerkennung

(1) Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, daß Opfer unter Achtung ihrer persönlichen Würde behandelt werden, und sie erkennen die Rechte und berechtigten Interessen des Opfers in jeder Phase des Verfahrens an.

(2) Es müssen auch angemessene Maßnahmen für Opfer vorgesehen werden, die aufgrund ihres Alters, ihres Geschlechts oder anderer Umstände besonders gefährdet sind.

ARTIKEL 3

Recht auf Einbringung von Informationen

Die Mitgliedstaaten gewährleisten unter den für den ordnungsgemäßen Ablauf des Verfahrens als erforderlich erachteten Bedingungen das Recht des Opfers, im Verfahren gehört zu werden und Beweismittel zu erbringen.

ARTIKEL 4

Recht auf Erhalt von Informationen

(1) Die Mitgliedstaaten gewährleisten anhand angemessener Informationsmittel, daß das Opfer im Verlauf des Verfahrens von Anfang an, d. h. ab dem Erstkontakt mit der Polizei, Zugang zu den für den Schutz seiner Interessen relevanten Informationen hat, und zwar zumindest darüber:

a) an welche Art von Diensten oder Organisationen es sich um Hilfe wenden kann;

b) welche Art von Unterstützung das Opfer erhalten kann,

c) wo und wie das Opfer Klage erheben kann,

d) wie sich das weitere Verfahren im Anschluß an die Klage gestaltet und welche aktive Rolle das Opfer dabei zu spielen hat,

e) wie und unter welchen Bedingungen es bei Bedarf Schutz erwirken kann,

f) wie und unter welchen Bedingungen das Opfer Anrecht auf Rechtsberatung oder Rechtsbeistand hat,

g) welchen Anforderungen und Bedingungen das Recht des Opfers auf Entschädigung unterliegt,

h) welche besonderen Mechanismen es zum Schutz seiner Interessen in Anspruch nehmen kann, falls es in einem anderen Staat wohnt.

(2) Das Opfer bleibt während des gesamten Verfahrens unter den für den ordnungsgemäßen Ablauf des Verfahrens erforderlichen Bedingungen berechtigt, Informationen zu erhalten, insbesondere in der Phase nach der Urteilsverkündung, wobei ihm allerdings freisteht, auf den Erhalt dieser Informationen zu verzichten.

ARTIKEL 5

Gewährleistung der Kommunikation

Die Mitgliedstaaten ergreifen unter den gleichen Bedingungen wie für den Beschuldigten die erforderlichen Maßnahmen, damit nicht sprachliche Probleme bzw. mangelndes Ausdrucks- oder Verständnisvermögen das Opfer daran hindern, direkt oder indirekt die wichtigsten Verfahrenshandlungen zu verstehen und sich daran zu beteiligen, insbesondere durch Rückgriff auf adäquate Formen der Verdolmetschung und Kommunikation.

ARTIKEL 6

Recht auf Beteiligung am Verfahren und auf Rechtsbeistand

(1) Unabhängig von einer möglichen Beteiligung des Opfers an dem Verfahren als Zeuge oder Partei gewährleisten die Mitgliedstaaten, daß das Opfer im Einklang mit den Bestimmungen dieses Rahmenbeschlusses als solches teilnehmen kann.

(2) Die Mitgliedstaaten gewährleisten ferner, daß alle Opfer unabhängig von den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln Zugang zu erforderlichenfalls unentgeltlicher Rechtsberatung haben.

(3) Die Mitgliedstaaten gewährleisten bei Bedarf unentgeltlichen Rechtsbeistand.

ARTIKEL 7

Gerichtskosten

Die Mitgliedstaaten entbinden die Opfer von der Zahlung von Gerichtskosten oder sorgen für Möglichkeiten zur Erstattung dieser Kosten.

ARTIKEL 8

Recht auf Schutz

(1) Die Mitgliedstaaten gewährleisten ein angemessenes Schutzniveau für die Opfer von Straftaten, ihre Familien oder gleichgestellte Personen, insbesondere was ihre persönliche Sicherheit und den Schutz ihrer Privatsphäre betrifft, wenn drohende Gefahr von Racheakten besteht oder ernste Anzeichen für eine absichtliche Störung der Privatsphäre vorliegen.

(2) Die Mitgliedstaaten gewährleisten des weiteren die Möglichkeit, per Gerichtsbeschluß von Amts wegen oder auf Antrag des Opfers die Privatsphäre und den guten Ruf des Opfers, seiner Familienangehörigen oder gleichgestellter Personen zu schützen, wenn dies zur Verhütung von sekundärer Viktimisierung, insbesondere bei gefährdeten Opfern, unerläßlich ist.

(3) Zum Schutze des Opfers stellen die Mitgliedstaaten zudem sicher, daß in Gerichtsgebäuden separate Warteräume für Opfer vorgesehen werden.

(4) Wenn das Opfer aufgrund seines Alters, der Art von Straftat oder aus anderen Gründen vor den Folgen seiner Zeugenaussage in der öffentlichen Gerichtsverhandlung geschützt werden muß, gewährleisten die Mitgliedstaaten unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention das Recht des Opfers, unter Ausschluß der Öffentlichkeit oder mittels Videokonferenz, Videoaufnahme oder sonstiger geeigneter Mittel vernommen zu werden.

ARTIKEL 9

Recht auf Entschädigung im Strafverfahren

(1) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, daß das Opfer im Rahmen des Strafverfahrens Schadenersatzansprüche geltend machen kann.

(2) Die Mitgliedstaaten legen in ihrem Strafrecht fest, wie die Entschädigung und die Rückgabe als Sanktion oder strafrechtliche Maßnahme zum Einsatz gelangen kann, wobei besonders darauf zu achten ist, daß der Verurteilte sich der konkreten Folgen seines Handelns für das Leben des Opfers bewußt wird.

(3) Die Mitgliedstaaten sehen in ihrem Strafrecht die erforderlichen Mechanismen zur Entschädigung des Opfers vor. Geldstrafen, Erlöse von Tatwerkzeugen bzw. Erträge aus Straftaten werden vorzugsweise zur Entschädigung der Opfer verwendet.

(4) Im Rahmen des Verfahrens sichergestelltes Eigentum des Opfers, das für eine Rückgabe in Frage kommt, wird ihm so schnell wie möglich zurückgegeben.

ARTIKEL 10

Streitbeilegung durch Schlichtung

(1) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, daß in ihrem Strafprozeßsystem bei hierfür geeigneten Fällen auch die Möglichkeit zu einer Schlichtung gegeben ist.

(2) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, daß in dem anschließenden Strafverfahren mit Zustimmung des Opfers und unter Einhaltung der zu diesem Zweck festgelegten Bedingungen gegebenenfalls außergerichtliche Schlichtungsvereinbarungen zwischen dem Opfer und dem Angeklagten berücksichtigt werden.

ARTIKEL 11

Opfer mit Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat

(1) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, daß Opfer mit Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat auf angemessene Weise am Strafverfahren teilnehmen können, wobei die aus diesem Umstand erwachsenden Nachteile auf ein Mindestmaß zu begrenzen sind, und zwar insbesondere durch:

- die Möglichkeit, bereits zu Beginn des Verfahrens vernommen zu werden,
- die weitestmögliche Verwendung von Standardformularen in allen Verfahrensstadien,
- den Einsatz von modernen Vernehmungsmitteln wie Videokonferenzen, Telefonkonferenzen und Videoaufnahmen.

(2) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, daß die erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden, damit das Opfer in dem Land verbleiben kann, in dem der Prozeß geführt wird, wenn dies für den ordnungsgemäßen Ablauf des Verfahrens erforderlich ist.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, daß der Umstand, daß sich der Wohnsitz des Opfers in einem anderen Mitgliedstaat befindet und es dorthin zurückkehren muß, den normalen Ablauf des Verfahrens so wenig wie möglich beeinflußt. Zu diesem Zweck gewährleisten die Mitgliedstaaten, daß die internationalen Kooperationsmechanismen der Situation von Opfern mit Wohnsitz in einem anderen Land besonders Rechnung tragen.

(4) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, daß das Opfer in seinem Wohnsitzstaat Klage wegen einer Straftat erheben kann, die in einem anderen Staat an ihm begangen wurde, damit dort das entsprechende Verfahren eingeleitet wird.

ARTIKEL 12

Netz zur Unterstützung von Opfern im Strafverfahren

(1) Die Mitgliedstaaten haben Kooperationsnetze zwischen den Mitgliedstaaten sowohl im Rahmen des Justizsystems als auch zwischen Organisationen zur Opferbetreuung zu fördern, auszubauen und zu verbessern, um einen wirksameren Schutz der Interessen von Opfern im Strafverfahren zu ermöglichen.

(2) Zu diesem Zweck haben die Mitgliedstaaten eine europaweite "Grüne Telefonnummer" zur Unterstützung von Opfern einzuführen, insbesondere zum Zwecke von Artikel 4 dieses Rahmenbeschlusses.

ARTIKEL 13

Spezialisierte Stellen und Organisationen zur Opferbetreuung

(1) Die Mitgliedstaaten unterstützen eine Verfahrensmitwirkung von Mechanismen zur Unterstützung von Opfern, die für Opfer als Anlaufstelle dienen und für deren Beratung und Betreuung sorgen, in Form von Stellen, in denen eigens dafür geschulte Personen tätig sind, oder einer Anerkennung und Finanzierung von Organisationen zur Opferbetreuung.

(2) Die Mitgliedstaaten fördern die Mitwirkung von öffentlichen Stellen oder von Organisationen zur Opferbetreuung im Rahmen des Verfahrens insbesondere im Hinblick auf:

a) die Erteilung von Informationen an das Opfer;
b) die Unterstützung des Opfers entsprechend seinen unmittelbaren Erfordernissen;
c) die Betreuung des Opfers, soweit erforderlich, im Laufe der Verfahrenshandlungen;
d) die Unterstützung des Opfers im Anschluß an das Urteil, insbesondere im Falle einer Freilassung des Verurteilten auf Bewährung.

ARTIKEL 14

Ausbildung von Personen, die am Verfahren mitwirken und Kontakte zu Opfern wahrnehmen

(1) Die Mitgliedstaaten fördern auf Ebene der öffentlichen Stellen oder durch die Finanzierung von Organisationen zur Opferbetreuung entsprechende Ausbildungsmaßnahmen für Personen, die am Verfahren mitwirken oder die lediglich Kontakte zu Opfern wahrnehmen.

(2) Dies gilt insbesondere für Polizeibeamte und Angehörige der Rechtsberufe.

ARTIKEL 15

Praktische Bedingungen im Zusammenhang mit der Situation des Opfers während des Verfahrens

(1) Die Mitgliedstaaten schaffen die erforderlichen Bedingungen, damit im Verlauf des Verfahrens eine sekundäre Viktimisierung verhindert und unnötiger Druck auf das Opfer vermieden wird. Von besonderer Bedeutung ist hierbei eine sachgerechte Aufnahme, insbesondere beim Erstkontakt, sowie die Schaffung von situationsgerechten Bedingungen in den Warteräumen.

(2) Bei der Anwendung von Absatz 1 berücksichtigen die Mitgliedstaaten insbesondere die Gerichte, die Polizeiämter, die Krankenhäuser sowie die öffentlichen Stellen und die Organisationen zur Opferbetreuung, die im jeweiligen Fall möglicherweise mitwirken.

ARTIKEL 16

Anwendung

Die Mitgliedstaaten gewährleisten, daß die zur Durchführung dieses Rahmenbeschlusses erforderlichen Gesetze sowie Rechts- und Verwaltungsvorschriften spätestens am ..... in Kraft treten.

ARTIKEL 17

Bewertung

Die Mitgliedstaaten übermitteln dem Generalsekretariat des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu dem in Artikel 16 genannten Termin den Wortlaut der Vorschriften, mit denen ihre Verpflichtungen aus diesem Rahmenbeschluß in innerstaatliches Recht umgesetzt werden. Der Rat bewertet bis spätestens ..... anhand eines Berichts, den der Rat anhand der von den Mitgliedstaaten übermittelten Informationen erstellt, und eines schriftlichen Berichts der Kommission die Maßnahmen, die die Mitgliedstaaten getroffen haben, um diesem Rahmenbeschluß nachzukommen.

ARTIKEL 18

Inkrafttreten

Dieser Rahmenbeschluß tritt am Tag seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

ENTWURF EINES RAHMENBESCHLUSSES ÜBER DIE STELLUNG DES OPFERS IM STRAFVERFAHREN

ERLÄUTERUNGEN

Der Vorschlag für einen Rahmenbeschluß basiert im wesentlichen auf

- den einschlägigen Bestimmungen des Vertrags von Amsterdam;
- dem Aktionsplan des Rates und der Kommission zur Umsetzung des Amsterdamer Vertrags, insbesondere was den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts anbetrifft;
- den Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Tampere vom 15. und 16. Oktober 1999, darunter insbesondere der Schlußfolgerung Nr. 32,
- der Mitteilung der Kommission vom 14. Juli 1999;
- dem Bestreben Portugals, diese Vorgaben in bezug auf Bürger, an denen in der Europäischen Union eine Straftat begangen wurde, weiter auszugestalten;
- den Ergebnissen der öffentlichen Aussprache des JI-Rates vom 27. März 2000.

Bei der Ausarbeitung des Vorschlags wurden folgende Grundoptionen getroffen:

- Die Anstrengungen wurden auf die Lösung der im Dokument der Kommission aufgezeigten und für den Bürger grundlegenden Frage des Rechtszugangs unter dem Aspekt der Stellung des Opfers im Strafverfahren und damit zusammenhängender Fragen ausgerichtet.

- Für die Initiative wurde die Form eines Vorschlags für einen Rahmenbeschluß gewählt, weil ein solcher am besten einem Gegenstand gerecht wird, der von seiner Natur her eine Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften erfordert.

- Es wurde ein Grundkonsens über die Art der Initiative, ihre Notwendigkeit und ihre Tragweite angestrebt und dabei ab Januar 2000 in Abstimmung mit den drei auf Portugal folgenden Vorsitzen, der Kommission, dem Generalsekretariat des Rates und dem Europäischen Forum zur Hilfe für Opfer von Straftaten vorgegangen.

Die Ergebnisse des gewählten Vorgehens gestatten folgende Feststellungen:

- Die Bedeutung eines integrierten Ansatzes bei der Behandlung der Frage des Opfers im Kontext des Rechtszugangs wurde hervorgehoben und anerkannt; die Alternative wäre gewesen, punktuelle Vorschläge zur Lösung der Probleme von Opfern vorzulegen, was jedoch insbesondere den Vorgaben von Tampere zuwiderlaufen würde.

- In diesem Rahmen zielen die unterbreiteten Vorschläge im Rahmen des Strafverfahrens und der damit unmittelbar verbundenen Aspekte darauf ab, die für eine befriedigende Beantwortung der Bedürfnisse des Opfers als wesentlich erkannten Punkte anzugehen.

- Alle in der Mitteilung der Kommission als lösungsbedürftig herausgestellten Aspekte wurden im Rahmen eines kohärenten Ansatzes für die notwendige Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften behandelt.

Konkret bedeutet dies, daß die in der Mitteilung der Kommission angeführten Aspekte in dem Vorschlag für einen Rahmenbeschluß wie folgt aufgegriffen werden:

- ✓ Die Artikel 1 bis 10 entsprechen dem Ziel einer "schonenden und rücksichtsvollen Behandlung der Opfer in Strafverfahren, einschließlich des Schutzes der Privatsphäre und der persönlichen Sicherheit der Opfer".

- ✓ Die Artikel 1, 2, 12, 13 und 14 entsprechen den Zielen in bezug auf "Kontaktpersonen bei Gericht, die Opfern und Zeugen bei Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Verfahren zur Seite stehen, und/oder - je nach Rechtssystem - außergerichtliche Beratungs- und Betreuungsstellen", wobei auch auf die wesentliche Bedeutung der Mitwirkung von Organisationen zur Opferbetreuung sowie die Notwendigkeit einer umfassenden Auslegung des Begriffs "Verfahren" eingegangen wird.

- ✓ Die Artikel 6 und 11 tragen dem Ziel Rechnung, "dem ausländischen Opfer eine angemessene Beteiligung am Verfahren zu ermöglichen".

- ✓ Artikel 15 entspricht dem Ziel "spezieller Räumlichkeiten in Gerichtsgebäuden wie separater Warteräume zur Vermeidung überflüssiger Begegnungen von Opfern oder Zeugen mit dem Täter".

- ✓ Artikel 9 Absatz 4 entspricht dem Ziel einer "möglichst raschen Rückgabe entwendeten Eigentums an Opfer".

- ✓ Artikel 10 entspricht dem Ziel der "weiteren Erforschung und Erprobung von Schlichtungsverfahren mit Bewertung der besonderen Interessen der Opfer sowie praktischer Vorkehrungen für ein Schlichtungsverfahren".

Die Art und Weise, in der in den einzelnen Artikeln des Entwurfs auf die Opferproblematik eingegangen wird, ergibt sich aus der Feststellung, daß bei der Behandlung der Stellung des Opfers im Strafverfahren im allgemeinen und der Stellung des Opfers mit Wohnsitz im Ausland im besonderen im Mittelpunkt der Analyse unbedingt das Opfer als Person und dessen Konfrontation mit den Reaktionen unterschiedlicher Art, die ihm von unterschiedlicher Seite vor der Klageerhebung, im Verlauf des Verfahrens und in der Phase der Urteilsvollstreckung zuteil werden, stehen muß.

Besondere Berücksichtigung in dem Entwurf fanden daher das Tätigwerden von Organisationen zur Opferbetreuung (siehe Definition in Artikel 1 Buchstabe b), die Ausbildung von Personen, die Kontakte mit Opfern wahrnehmen, die Netze von Kontaktstellen, die spezifische Aspekte der Entschädigung im Strafverfahren - ohne daß das Thema damit erschöpft wird, das umfassend und getrennt behandelt werden muß - und die Anwendung der Schlichtung im Rahmen des Verfahrens.

Die klare Unterstützung aller Mitgliedstaaten für die portugiesische Initiative einer Ausgestaltung der bisherigen Ansätze von Maßnahmen zugunsten von Opfern, die entscheidende Bedeutung der einschlägigen Schlußfolgerungen von Tampere und die allgemein anerkannte Dringlichkeit einer Antwort auf die Probleme, mit denen die Opfer in der Union konfrontiert sind, waren maßgeblich für die Erstellung dieses Entwurfs für einen Rahmenbeschluß und seine inhaltliche Ausgestaltung.

Bundesrat Drucksache **354/00** (Beschluss)

10.11.00

Beschluss
des Bundesrates

Initiative der Portugiesischen Republik im Hinblick auf einen Rahmenbeschluss des Rates über die Stellung des Opfers im Strafverfahren
Ratsdok. 7797/00

Der Bundesrat hat in seiner 756. Sitzung am 10. November 2000 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

1. Der Bundesrat teilt die der Initiative der Portugiesischen Republik zu Grunde liegende Auffassung, dass der Schutz der Opfer von Straftaten eine wichtige Aufgabe des Staates ist. Bund und Länder haben bereits seit geraumer Zeit in Verfolgung dieses wichtigen rechtspolitischen Zieles erhebliche Anstrengungen unternommen, um die Rechtsstellung von Opferzeuginnen und -zeugen zu stärken und zu verbessern. An dieser Stelle sei beispielhaft an das Opferschutzgesetz vom 18. Dezember 1986 und vor allem an das Gesetz zum Schutz von Zeugen bei Vernehmungen im Strafverfahren und zur Verbesserung des Opferschutzes - Zeugenschutzgesetz - vom 30. April 1998 erinnert. Die praktischen Maßnahmen zur Unterstützung der Opfer und zum Zeugen- und Opferschutz sind in den Ländern äußerst vielgestalt; in enger Zusammenarbeit von Bund und Ländern wurde die bundeseinheitliche "Handreichung zum Schutz kindlicher Opferzeugen" erarbeitet, eine "Opferfibel für erwachsene Zeuginnen und Zeugen" ist in Vorbereitung.

2. Im Bereich des nationalen Rechts wird mithin alles getan, um den Opfern von Straftaten zu helfen. Ein gesetzgeberischer innerstaatlicher Handlungsbedarf über die Europäische Union ist nicht ersichtlich.

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

3. Zu beachten ist auch, dass der Vertrag über die Europäische Union der Koordinierung mitgliedstaatlicher Vorschriften zum Opferschutz Grenzen zieht. Der Entwurf eines Rahmenbeschlusses in der vorliegenden Fassung begegnet insoweit erheblichen Bedenken, da eine ausreichende Rechtsgrundlage für ein Tätigwerden der EU nicht vorliegt. Denn die Maßnahmen weisen keinerlei Bezug zu dem von Artikel 31 EUV erfassten "Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen" auf, sie betreffen vielmehr ausschließlich Fragen der Behandlung von Opfern in innerstaatlichen Verfahren.

4. Selbst bei einer weiten Auslegung können die intendierten Maßnahmen nicht auf Artikel 31 EUV gestützt werden, da sie nicht in einem system-immanenten Zusammenhang zur Realisierung der Zielvorstellungen der justiziellen Zusammenarbeit stehen. Eine andere Betrachtungsweise würde letztlich das gesamte Strafverfahrensrecht zum potenziellen Gegenstand europarechtlicher Rahmenbeschlüsse nach Artikel 31 EUV machen. Dies aber war unstreitig nicht die Intention des EU-Vertrages und entspräche auch nicht dem Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung. Überdies verstößt der Rahmenbeschluss auch gegen das Subsidiaritätsprinzip, das gemäß Artikel 2 Abs. 2 EUV auch für den Bereich der Europäischen Union Geltung beansprucht. Denn Anhaltspunkte dafür, warum ein Tätigwerden der Mitgliedstaaten zur Verwirklichung der benannten Ziele nicht ausreichen sollte, sind nicht vorgetragen worden.